

HASLINGER / NAGELE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

EINSCHREIBEN

Landesgericht Steyr
Spitalskystraße 1
4400 Steyr

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR., LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
KARIN LINDNER, MAG.
MARTIN ODER, MAG., LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG., LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG., P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR., LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR., LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG., DR., LL.M.

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE
FN 228459 W LG LINZ
UID ATU56230625

GZ 4CG195/10z

Linz, 1.2.2011
AZ OÖRAK/JuridBug
J/g-558

Klagende Partei:

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Museumstraße 25/Quergasse 4, 4020 Linz

vertreten durch:

HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
4020 Linz, Roseggerstraße 58
Code P430148
Tel. 0732/784331-0
Konto Nr. 00000018491
Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320

Beklagte Parteien:

1. Juridicum Rechtsschutzgruppe - Verein zur
Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz in
Österreich
Oskar Großmannstraße 21, 4400 Steyr
2. Martin Bugelmüller, geb. 10.02.1979, Dienstnehmer
Oskar Großmann Straße 21, 4400 Steyr

vertreten durch:

Dr. Christoph Rogler, Rechtsanwalt
4400 Steyr, Stelzhamerstraße 9
Code R402505

wegen:

Unterlassung (€ 45.004,--) und
Urteilsveröffentlichung (€ 2.000,--)

1. URKUNDENVORLAGE

2. ERGÄNZENDES VORBRINGEN

Vollmacht erteilt
gem. § 30/2 ZPO
3-fach
Beilagen

LINZ - WIEN

A-4020 LINZ, ROSEGGERSTRASSE 58, TEL (0732) 78 43 31-0, FAX (0732) 77 43 31
E-MAIL: OFFICE@HASLINGER-NAGELE.COM WWW.HASLINGER-NAGELE.COM

1. URKUNDENVORLAGE

Die klagende Partei legt zur Vorbereitung der mündlichen Tagsatzung zum Beweis für den Klagsvortrag mit dazu im einzelnen angebotenen Beweismitteln, sowie ihrem weiteren Vortrag nachstehende Urkunden vor.

Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich und deren Ausschuss, **Beilage./A**

Vereinsregisterauszug zu ZVR 902714783, **Beilage./B**

Vereinsregisterauszug zu ZVR 419556361, **Beilage./C**

Vereinsstatuten des Vereins Juridicum Rechtenschutzgruppe, **Beilage./D**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Startseite und Impressum, **Beilage./E**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Online-Shop, **Beilagen./F₁ - F₂₉**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Wichtiger Hinweis, **Beilage./G**

Screenshots von www.inserate.at, **Beilage./H**

Screenshots von www.austrolinks.info, **Beilage./I**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Aktuelles / Mitgliederbefragung, **Beilage./J**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – AGB, **Beilage./K**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Jobs, **Beilage./L**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Aktuelles / Oktober 2010, **Beilage./M**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Presse, **Beilagen./N₁ - N₃**

Screenshot von <http://vaterrecht.wordpress.com>, **Beilage./O**

Screenshot von www.xing.com, **Beilage./P**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Aktuelles / August 2010, **Beilage./Q**

Screenshots von www.rechtenschutzgruppe.at – Aktuelles / Jänner 2011, **Beilage./R**

Konvolut „Kaltak Edis“: Antrag an BPD Steyr, Beschwerde an UVS OÖ, Zahlungsbelege, **Beilagen./S₁ - S₄**

Konvolut „Barbara Gusenbauer“: Klage und Replik zu 13 C 1569/09t BG Steyr, **Beilagen./T₁ - T₂**

2. ERGÄNZENDES VORBRINGEN

Die Ausführungen in der Klagebeantwortung werden allesamt bestritten und wird in Ergänzung zu den Ausführungen in der Klage noch auf Nachstehendes verwiesen:

2.1 Die Urkunden ./E bis ./R belegen das unter Punkt 4. und 5. der Klage dargestellte Geschäftsmodell der Beklagten mit den unter www.rechtschutzgruppe.at und www.martin-bugelmueeller.at in Paketform angepriesenen rechtlichen Beratungs- und Vertretungsleistungen. Die Beklagten bestreiten in ihrer Klagebeantwortung nicht, dass Gegenstand ihres Geschäftsmodells die Tätigkeit einer rechtlichen Beratung und Parteienvertretung ist, sohin Tätigkeiten einer Auskünfteerteilung, einem Verfassen von Eingaben und einer Parteienvertretung wie sie zum traditionellen Leistungsspektrum von Anwälten gehören und den Anwälten gemäß § 8 Abs 1 u. 2 RAO gesetzlich vorbehalten sind. Ebenso wenig bestritten wird das inkriminierte "Ankündigen" und "Anbieten" solcher Leistungen, sondern allein vorgebracht, dass die Erstbeklagte selbst keine "selbständigen Vertretungshandlungen" erbringe. Dies steht jedoch mit den Angaben der Beklagten selbst zu ihrem Geschäftsmodell in Widerspruch, sind doch auch Vertretungshandlungen Teil der diversen, bei der Erstbeklagten gegen Zahlung der Pauschalentgelte (Mitgliedsbeiträge) "kaufbaren" Pakete, und macht es bei den insoweit begründeten Dauerschuldverhältnissen keinen Unterschied, ob die zugesagten und "verkauften" Vertretungsleistungen durch sie selbst erfolgen oder sie sich dabei des Zweitbeklagten bedient. Im Übrigen stehen diese Behauptungen der Beklagten auch im Widerspruch zu deren Angaben über erfolgte Vertretungen, wie etwa

"die BPD Linz machte mit zwei von uns vertretenen Mitgliedern kurzen Prozess ..." (Beilage ./R) oder auch

"wohl der einzige, aufs Verwaltungsrecht spezialisierte Rechtschutzverein, der ... dauerhaft bis zu den Höchstgerichten (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) erfolgreiche Vertretungen vornimmt!" (Beilage ./J).

2.2 Soweit die Beklagten in ihrer Klagebeantwortung versuchen, die Gewerbsmäßigkeit ihres Tuns zu bestreiten, ist insbesondere auf die Ausführungen unter Punkt 5. der Klage, woraus sich gegenständlich jedenfalls eine Gewerbsmäßigkeit ergibt, zu verweisen.

Der Hinweis der Beklagten, wonach sie bislang "lediglich" € 10.850,00 an Mitgliedsbeiträgen lukriert hätte, die zu mehr als der Hälfte für Internetdienste und Publikationen aufgegangen wären, steht das der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegen. So ist das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht allein dann erfüllt, wenn die Erstbeklagte bereits Einnahmenüberschüsse erzielt hat, sondern auch dann, wenn aus der Gesamtbetrachtung auf eine dahingehende Absicht zu schließen ist. Bei einem Verein, der von seinem

Gründungszweck her auf einen dauernden Rechtsschutz seiner Mitglieder ausgelegt ist, steht das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit, nämlich die Planmäßigkeit der Tätigkeit außer Zweifel (*Sprung* "Ein Verein als Winkelschreiber?" AnwBI 1980, 271).

Wie in der Klage bereits unter 5.4 aufgezeigt, ist der Verkehrswert der in den Mitgliedspaketen auch mit enthaltenen Publikationen über "Bugelmüller-Fälle" mit Null anzusetzen, sodass bei der von den Beklagten der offenkundigen Gewinnerzielungsabsicht entgegengehaltenen Gebarung jener Aufwendungen, die den anderweitigen weiteren Vereinszweck der Publikation betreffen, keine Passivpost darstellen. Die insoweit von den Beklagten behaupteten Aufwendungen für die Publikationen belegen vielmehr die Gewerbsmäßigkeit der Beratungs- und Vertretertätigkeit, als das dafür inkassierte Entgelt vornehmlich (mehr als zur Hälfte!?) einem anderen Zweck dient. Es stellt insoweit als Finanzierungsinstrument für einen anderweitigen Vereinszweck einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil iSd § 1 Abs 6 GewO dar. Dementsprechend ist bei der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit eines Vereins nach der Rechtsprechung des VwGH auch generell nicht auf die Gesamtgebarung eines Vereins, sondern nur den jeweiligen Teilbereich abzustellen (*Grabler/Stolzlechner/Wendl* "GewO-Kommentar"², § 1, Rn 14). Auch wenn gegenständlich die für die Beratungs- und Vertretungsleistungen inkassierten Mitgliedsbeiträge bzw. Paketentgelte in Höhe von mehreren Euro 100,- nur teilweise zur Deckung auch der nullwertigen Publikationen herangezogen werden, ist damit bereits die inkriminierte Gewerbsmäßigkeit erfüllt.

2.3 Soweit die Beklagten vortragen, dass die Erstbeklagte ordnungsgemäß registriert wäre und der in den Statuten angeführte Vereinszweck unbedenklich und zulässig wäre, wird aufgezeigt, dass es bei Beurteilung der Frage der Gewerbsmäßigkeit nicht auf die vereinsrechtliche Zulassung ankommt (*Sprung*, aaO). Die Gründung der Erstbeklagten als "Einmann-Verein" des Zweitbeklagten rechtfertigt sohin nicht eine Zulässigkeit des inkriminierten Tuns; schon gar nicht, wenn der Vereinsgründung zugrundeliegende der Umweg unter einer nur scheinhalber erfolgten Benennung seines Sitzes in Wels zugrunde liegt.

2.4 Der Versuch der Beklagten, ihre Tätigkeit mit der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs 3 RAO als "Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen" zu rechtfertigen, muss fehlschlagen. Verwiesen wird dazu zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zur Frage der Gewerbsmäßigkeit.

Auch ist eine Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells der Beklagten mit der E. des OGH zu 2 Ob 93/98k nicht gegeben. Der OGH hat dabei eine Anwendbarkeit von § 8 Abs 3 RAO alleine im Zusammenhang mit einer ausnahmsweisen von Mitgliedern des Mieterschutzverbands in sozial gerechtfertigten Einzelfällen erbrachten Vertretungsleistungen angenommen. Nur ein solcher Fall ist nach den Ausführungen des OGH geeignet, einen schon wegen einer Häufigkeit gegebenen Anschein der Gewerbsmäßigkeit zu widerlegen. Die Beklagten bringen nichts Stichhaltiges entgegen zur Widerlegung des offenkundigen Anscheins vor. Ihr Vortrag reduziert sich auf die pauschale Behauptung einer Erbringung von Vertretungsleistungen aus idealistischen, karitativen oder sozialen Erwägungen. Wodurch der schon aus der Häufigkeit vom OGH bestätigte Anschein der Gewerbsmäßigkeit hier widerlegt werden könnte, bleibt offen. Eine vergleichbare Widerlegung des Anscheinsbeweises, wie in der E. 2 Ob 93/98k ist den Beklagten aber wohl schon insoweit verschlossen, als die Erstbeklagte keine dem Mieterschutzverband vergleichbare, einer gemeinsamen Interessenverfolgung in einem bestimmten Sachbereich dienende Einrichtung nachstellt, bei der diese Interessen mannigfaltig wie etwa durch Lobbying, diverse Veranstaltungen und Druckschriften verfolgt werden und nur in einzelnen Ausnahmefällen, aus sozialen Erwägungen und bloß gegen den Ersatz von Barauslagen Vertretungsleistungen erbracht werden. Ganz im Gegensatz dazu der in der Rechtsberatung und -Vertretung gelegene Hauptzweck der Erstbeklagten, noch dazu ohne einem auf einen bestimmten Sachbereich eingeschränktes Interesse seiner Mitglieder. Abstellend auf die drei maßgeblichen erstgerichtlichen Feststellungen, mit denen der OGH in einer E. 2 Ob 92/98k eine Anwendbarkeit von § 8 Abs 3 RAO judiziert hat, nämlich (i) den Ausnahmefallcharakter, (ii) das Abstellen auf sozialen Erwägungen im einzelnen, sowie (iii) im Weiteren auf den bloßen Barauslagenersatz, kann das Geschäftsmodell der Beklagten keine einzige dieser Bedingungen für sich in Anspruch nehmen.

Bemerkenswert die Ausführungen in der Klagebeantwortung insoweit, als diese darauf schließen lassen, dass eine Anwendbarkeit von § 8 Abs 3 RAO nur im Zusammenhang mit den vom Zweitbeklagten außerhalb des Synallagmas der Mitgliedschaftsverhältnisse angebotenen sonstigen Beratungs- und Vertretungsleistungen eingewendet wird. Auch dies eine bloße Schutzbehauptung, trifft doch auch auf eine solche Tätigkeit des Zweibeklagten keine einzige der drei vom OGH in 2 Ob 93/98k angesprochenen Bedingungen zu.

2.5 Zum Hinweis in der Klagebeantwortung auf die Akte VwSen 300.685/2 des UVS für das Land OÖ, sowie Akte Pol-392/5 des Magistrats der Stadt Steyr wird aufgezeigt, dass diesen Verfahren keine Beurteilung des klagsgegenständlichen Geschäftsmodell der

Beklagten zugrunde gelegen hat.

Beweis zu 2.1 bis 2.5: Urkunden ./D bis ./R

2.6 Ungeachtet des Umstands, dass sich bereits aus dem bisherigen Vortrag der Parteien und der vorgelegten Beilagen ./A bis ./R eine Sachfälligkeit und Entscheidungsreife der Klage zum Unterlassungsbegehren unter Punkt 1. des Urteilsantrags der klagenden Partei ergibt, wird zur unlauteren Geschäftspraktik der Erstbeklagten infolge Verstoß gegen das Winkelschreibereiverbot noch auf nachstehende der klagenden Partei zugekommenen Informationen verwiesen:

a) „Kaltak Edis“

Der Zweitbeklagte hat Ende 2009/Anfang 2010 den Bosnischen Staatsangehörigen Kaltak Edis als Mitglied der Erstbeklagten in einem Schubhaftverfahren vertreten. Die Beklagten vereinnahmten dafür zumindest EUR 3.410,00, davon EUR 3.000,00 für „Aufwendungen von Martin Bugelmüller, Kontaktaufnahme Gutachter, Beratung Dritter“ und EUR 410,00 für „Restanzahlung Mitgliedsbeitrag 1. Rate von 3 Juridicum Rechtsschutzgruppe“. Kaltak Edis ist mittlerweile nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben worden.

b) „Barbara Gusenbauer“

Die Beklagten vereinnahmten von Frau Barbara Gusenbauer am 24.11.2009 EUR 2.091,00 aufgrund deren Ersuchens um rechtliche Beratung und Vertretung wegen rufschädigender Behauptungen. Nachdem Frau Gusenbauer Tage später ihren Rücktritt vom erklärten Auftrag erklärte, erhob die Erstbeklagte gegen Frau Gusenbauer Klage auf Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft, wobei in der Klage die bezahlten EUR 1.450,00 als Einschreib- und Mitgliedsgebühr, die weiteren EUR 641,00 als „Klagegebühr“ tituliert wurden.

Beweis: Urkundenkonvolut ./S
Urkundenkonvolut ./T

2.7 Zu den Unterlassungsbegehren zu Punkt 2. bis 4. des Urteilsantrags der Klage finden sich in der Klagebeantwortung keine näheren Entgegenhaltungen, sodass insoweit

unter Berufung auf den Vortrag der Parteien und die vorgelegten Beweisurkunden von einer Sachfälligkeit und einer Entscheidungsreife auszugehen ist. Das erhobene Veröffentlichungsbegehren entspricht dem Rechtsschutzinteresse der Klägerin, ebenso dem Talionsprinzip, nachdem die inkriminierten Handlungen der Beklagten auch Gegenstand von Veröffentlichungen vornehmlich in den im Urteilsantrag angeführten Printmedien waren. Der Anspruch auf Veröffentlichung auch im Anwaltsblatt ergibt sich aus dem Gesetz.

Beweis: wie vor

Linz, am 1.2.2011

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer